

senschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Abkommensländer sind, wenn diese Erfindungen und Muster Bestandteil von technischen Dokumentationen sind, die von Organisationen eines Landes (mehrerer Länder) an Organisationen eines anderen Landes (anderer Länder) übergeben werden.

Die Bestimmungen der Artikel 3, 7, 16 und 17 dieses Abkommens gelten auch für Warenzeichen, die die Abkommensländer selbständig bereits früher eintragen ließen, wenn solche Zeichen für die Kennzeichnung von Erzeugnissen verwendet werden, die im Ergebnis der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit dieser Länder hergestellt werden.

Artikel 2

1. Unter Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern gemäß Artikel 1 (1) des vorliegenden Abkommens sind gemeinsame Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu verstehen, aber auch Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, die selbständig von Bürgern eines der Abkommensländer gemacht worden sind.
2. Gemeinsame Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster sind solche:
 - a) die von Bürgern der Abkommensländer in gemeinsamer Urheberschaft gemacht wurden, unabhängig davon, auf welchem Territorium dieser Länder sie gemacht worden sind. Die Rechte an solchen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern stehen den Abkommensländern, deren Bürger ihre Urheber sind, oder, sofern dies die nationale Gesetzgebung gestattet, den entsprechenden Organisationen dieser Länder zu;
 - b) die in internationalen Forschungsinstituten, Projektierungs- und Konstruktionseinrichtungen, gemeinsamen Labors und Abteilungen, in internationalen wissenschaftlichen Produktionsvereinigungen und anderen internationalen Organisationen und Kollektiven gemacht wurden, unabhängig davon, ob diese Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster von Bürgern eines oder mehrerer Abkommensländer gemacht wurden, sofern in den Vereinbarungen über die Bildung derartiger Organisationen und Kollektive nichts anderes vorgesehen ist. Die Rechte an solchen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern stehen den Abkommensländern der genannten Organisationen, Kollektive oder, sofern dies die nationale Gesetzgebung gestattet, den entsprechenden Organisationen dieser Länder zu;
 - c) die bei der Durchführung gemeinsam finanzierter Arbeiten durch die Abkommensländer entstanden sind, wenn dies in den Vereinbarungen und Verträgen über die Durchführung derartiger Arbeiten vorgesehen ist. Die Rechte an solchen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern stehen den an diesen Arbeiten beteiligten Ländern oder, sofern dies die nationale Gesetzgebung gestattet, den entsprechenden Organisationen dieser Länder zu.
3. Unter den Rechten an gemeinsamen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern sind zu verstehen:
 - a) das Recht, diese Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster auf dem Territorium des eigenen Landes entsprechend der nationalen Gesetzgebung schutzrechtlich zu sichern und zu benutzen;
 - b) das Recht, diese Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster schutzrechtlich in den Ländern zu sichern, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht;
 - c) das Recht, Erzeugnisse, die unter Benutzung dieser Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster hergestellt wurden, zu exportieren;
 - d) das Recht, diese Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster an Länder zu übergeben, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht.

Eine solche Übergabe kann unentgeltlich oder gegen Erstattung eines bestimmten Teiles der Aufwendungen für die Ausarbeitung oder auf der Grundlage von Lizenzverträgen auf kommerzieller Basis erfolgen.

Die unter b), c) und d) genannten Rechte können nur bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen den kompetenten Organisationen der Abkommensländer, denen das Recht an den gemeinsamen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern zusteht, oder in der Art und Weise ausgeübt werden, wie sie in den Dokumenten, die die Tätigkeit der betreffenden internationalen Organisationen und Kollektive regeln, vorgesehen ist.

4. Unter selbständig gemachten Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern gemäß Abs. 1 dieses Artikels sind Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu verstehen, die im Ergebnis der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit von Bürgern eines der Abkommensländer gemacht worden sind, mit Ausnahme der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, die gemäß Abs. 2 Buchstabe b) und c) dieses Artikels als gemeinsame Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster gelten. Die Rechte an diesen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern stehen dem Land, dessen Bürger der Erfinder ist, oder, sofern die nationale Gesetzgebung dies gestattet, der entsprechenden Organisation dieses Landes zu.

Den anderen Abkommensländern kann das Recht der Benutzung solcher Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu zwischen den kompetenten Organisationen der interessierten Länder vereinbarten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 3

Die zusammenwirkenden Organisationen der Abkommensländer treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsschutzes der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster.

Die zusammenwirkenden Organisationen treffen Maßnahmen zur Geheimhaltung der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, bis ihr Rechtsschutz gewährleistet ist.

Artikel 4

Anmeldungen zum Schutz gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster werden so kurzfristig wie möglich in allen Abkommensländern, denen die Rechte an diesen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern zustehen, entsprechend der nationalen Gesetzgebung dieser Länder eingereicht. Die Erstanmeldung wird in der Regel in dem Land eingereicht, auf dessen Territorium die Erfindung oder das Muster entstanden ist. Falls nach der Gesetzgebung dieses Landes kein Rechtsschutz für die Erfindung oder das Muster gewährt werden kann, so besteht die Möglichkeit, die Erstanmeldung in einem der genannten Länder vorzunehmen, in dem der Rechtsschutz gewährt werden kann. In den anderen Abkommensländern werden die Anmeldungen innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Erstanmeldung, eingereicht. Hierbei ist die Verbandspriorität in Anspruch zu nehmen.

Artikel 5

Bei der gegenseitigen Anmeldung gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster in den Abkommensländern, deren Organisationen an der Zusammenarbeit beteiligt sind, ist ein Schutzrecht zu beantragen, das das Recht der Benutzung der Erfindung, des Geschmacks- und Gebrauchsmusters dem Staat oder der entsprechenden Organisation einräumt, sofern dies nach der nationalen Gesetzgebung des Landes möglich ist, in dem das Schutzrecht beantragt wird.

In einzelnen Verträgen, die zwischen den zusammenwirkenden Organisationen abgeschlossen werden, kann auch eine andere Form des Rechtsschutzes dieser Erfindungen und Muster vorgesehen werden. Diese Verträge bedürfen der Bestätigung durch die kompetenten staatlichen Organe.